



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

LEBENSRETTER RAUCHWARN- MELDERPFLICHT

Zum Schutz für die ganze Familie



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER,



die Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz gewährleistet einen hohen Standard bei der Gebäudesicherheit; das gilt auch für den Brandschutz im Wohnungsbau.

Wenn trotzdem ein Brand ausbricht, sind die Feuerwehren des Landes rund um die Uhr einsatzbereit, um Menschenleben zu retten und Brände zu löschen.

Ein Wohnungsbrand kann durch unterschiedliche Zündquellen wie z. B. durch Kurzschluss bei defekten elektrischen Geräten ausgelöst werden; das Brandrisiko hängt aber auch entscheidend vom Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner ab. Ein nicht sachgerechter Umgang mit elektrischen Geräten oder offenem Feuer, eine Unachtsamkeit im Haushalt oder das „Spiel“ der Kinder mit Feuer kann zur Entstehung eines Brandes führen.

Die größte Gefahr ist der Rauch, der überwiegend die Ursache für Todesfälle bei Bränden ist. Zwei Drittel aller Brandopfer werden zudem nachts im Schlaf inmitten der Wohnung überrascht! Wenn es brennt, ist daher die frühzeitige Erkennung der Gefahren von entscheidender Bedeutung für die Rettung der Bewohner*innen.

Wir haben deshalb bereits seit Juli 2012 in Rheinland-Pfalz die gesetzliche Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer, gleichermaßen in allen Neubau- und Bestandswohnungen Rauchwarnmelder zu installieren.

Diese Kurz-Broschüre informiert Sie über die grundsätzliche Wirkungsweise von Rauchwarnmeldern und gibt praktische Hinweise für deren Installation. Der verantwortliche Umgang mit diesen Produkten ist der beste Lebensretter in der Wohnung und im Haus! Damit können Sie bei relativ geringem Aufwand viel zur Sicherheit Aller beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen Rheinland-Pfalz

WARUM RAUCHWARNMELDER INSTALLIEREN?

Brände verändern leider alles:

- Noch immer sterben bundesweit jährlich über 300 Menschen bei Haus- und Wohnungsbränden.
- Durch Rauch und giftige Brandgase fallen Schlafende in tiefe Bewusstlosigkeit.
- Bereits kurze Zeit später erfolgt der Tod durch Ersticken.
- Etwa 95 % der Opfer sterben zumeist nicht durch Flammen, sondern an den Folgen einer Rauchvergiftung.
- Über 70 % aller Brände erfolgen nachts.
- Geht ein Schwelbrand in offenes Feuer über, erfolgt die Flammenausbreitung mit rasender Geschwindigkeit.
- Oft bleiben keine zwei Minuten zur Flucht.

Trotz dieser Fakten sind in Deutschland immer noch nicht alle privat genutzten Gebäude mit Rauchwarnmeldern ausgestattet.

Die vom Gesetzgeber geforderten, funktionsbereiten Rauchwarnmelder retten wirkungsvoll Menschenleben.



Kommt es zu einem Wohnungsbrand, warnen Rauchwarnmelder rechtzeitig die Menschen, die sich in der betroffenen Wohnung aufhalten, insbesondere während des Schlafs.

DIE FAKTEN ZUR GESETZLICHEN RAUCHWARNMELDERPFLICHT

- Bereits seit Juli 2012 müssen alle Neubau- und Bestandswohnungen in Rheinland-Pfalz mit Rauchwarnmeldern versehen sein.
- Seit 2018 ergänzend auch Rauchwarnmelderpflicht in Aufenthaltsräumen von Kleinwochenend-Häusern (Bestand und Neubau) in Rheinland-Pfalz.
- Seit 31. Dezember 2020 gilt die Rauchwarnmelderpflicht nunmehr bundesweit in allen Bestands- und Neubauwohnungen.

Daher gilt:

Sollten in Ihrer Wohnung oder Ihrem Wochenendhaus noch keine Rauchwarnmelder installiert sein, bitte diese handlichen Lebensretter schnellstmöglich nachrüsten.

WAS IST ZU TUN BEI ALARMAUSLÖSUNG?

Jetzt gilt es, zunächst Leib und Leben Aller zu retten:

- Eiligst Zimmer und Wohnung unter Einbeziehung der Mitwohnenden umgehend verlassen.
- Zimmer- und Wohnungstüren hinter sich schließen und das Wohnhaus – ohne Nutzung des Fahrstuhls – auf kürzestem Weg verlassen.
- Die Feuerwehr unter 112 anrufen!

Sollte ein Brandereignis im Treppenhaus das Verlassen des Zimmers/der Wohnung unmöglich machen,

- sofort die Zimmer- und Wohnungstür schließen,
- den Türspalt mit einem feuchten Tuch abdichten,
- sofort die Feuerwehr unter 112 anrufen,
- am Fenster bzw. Balkon zur Straße hin auf das Eintreffen der Einsatzkräfte warten und sich bemerkbar machen.

Die Alarm- bzw. Brandursache wird sodann von der eintreffenden Feuerwehr ermittelt, wenn die Mitwohnenden außerhalb der Wohnung und somit bereits in Sicherheit sind.

WER VERANTWORTET DEN EINBAU DER RAUCHWARMELDER?

- Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Ausstattung der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zuständig.
- Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Ersatz nicht mehr funktionstüchtiger oder (entsprechend den Herstellerangaben) auszutauschender Rauchwarnmelder durch neue Geräte.

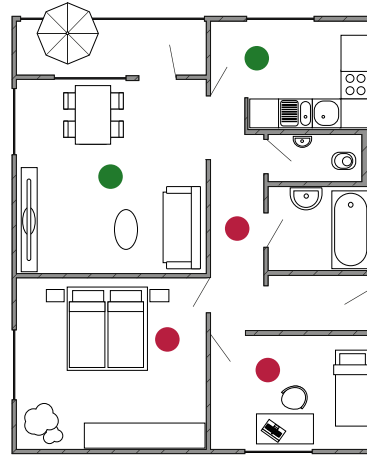
INSTALLATION DER RAUCHWARMELDER

In jeder Etagenwohnung und in jedem Einfamilienhaus sind,

- alle Schlafräume,
- alle Kinderzimmer sowie
- Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen,

jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder (siehe Schaubild) auszustatten.

Beispiel: Wohnungsgrundriss eines Mehrfamilienhauses



● Rauchwarnmelder (gesetzliche Anforderung: Je Wohnung jeweils 1 Rauchwarnmelder in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren)

● Empfehlenswerte Ergänzungen

Expertentipp:

Obwohl Wohnräume von der gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht (noch) nicht erfasst sind, können auch hier zusätzlich installierte Geräte die Mitwohnenden warnen, wenn diese z. B. vor dem Fernsehgerät einschlafen und eine Kerze im Wohnraum unkontrolliert abbrennt.

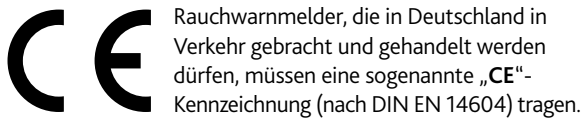
Ein Rauchwarnmelder in der Küche, in der viele elektrische Geräte in Betrieb sind, kann frühzeitig Brand- oder Schwelrauch erkennen und melden (wegen Fehlalarm nicht direkt über oder in der Nähe der Kochstelle anbringen).

WIE SIND RAUCHWARMELDER ZU INSTALLIEREN?

- Rauchwarnmelder können von jeder Person einfach mit Schrauben, Dübeln oder Spezialklebstoff an der Zimmerdecke montiert werden.
- Fachkräfte sind – etwas handwerkliches Geschick vorausgesetzt – weder für das Installieren noch für den Batteriewechsel erforderlich.
- Es ist mindestens ein Rauchwarnmelder je Raum vorzusehen.

Die Montage sollte in der Regel in Raummitte erfolgen. Alles Weitere: siehe Herstellerangaben!

WELCHE RAUCHWARNMELDER SIND ZU VERWENDEN?



Rauchwarnmelder, die in Deutschland in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, müssen eine sogenannte „CE“-Kennzeichnung (nach DIN EN 14604) tragen.

Daher gilt:

Bereits beim Kauf dieser Geräte auf deren Qualität achten, denn es sind hochwirksame Lebensretter im Kleinstformat zum Schutze der ganzen Familie.

- Bei Geräten mit handelsüblichen Batterien sind diese regelmäßig im Rahmen der Wartung auszutauschen. Nach der von der Herstellerfirma angegebenen Frist sind die Geräte komplett auszutauschen.
- Melder mit fest verbauter Langzeitbatterie müssen bei leeren Batterien komplett ausgetauscht werden.
- Rauchwarnmelder, die mit Blitzfunktion und Rüttelkissen (Schlafzimmer) verbunden sind, warnen auch Menschen mit Gehöreinschränkungen (Sonderausstattung).



WARTUNG UND KONTROLLE DER RAUCHWARNMELDER

Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verantwortlich. Ob die Vermieterinnen und Vermieter eine Firma mit der Wartung beauftragen und die Kosten auf Mieterinnen und Mieter umlegen dürfen, ist eine privatrechtliche Frage, die z. B. im Rahmen der mietrechtlichen Vereinbarung zu klären ist.

Wartungsumfang und Wartungsintervalle sind je nach installierter Bauart höchst unterschiedlich (siehe Herstellerangaben). Hierzu zählen u. a.

- regelmäßige Inspektion und Funktionsprüfung der Warnsignale z. B. durch Drücken der „Test“-Taste,
- dabei wird auch eine Reinigung von außen (Staubsauger o. ä.) empfohlen,

- kurzer, in gewissen Zeitabständen wiederkehrender Warnton macht frühzeitig auf anstehenden Batteriewechsel aufmerksam,
- gegebenenfalls Austausch der Batterien,
- das von der Herstellerfirma empfohlene Datum für den Austausch der Geräte beachten, denn deren Zuverlässigkeit sinkt durch Verschmutzung und Alterung der Bauteile.

MÖGLICHE FOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

Merke: Unsere Landesbauordnung verpflichtet nicht nur dazu Rauchwarnmelder einzubauen, sondern auch diese ordnungsgemäß zu betreiben.

Das Fehlen von Rauchwarnmeldern – trotz gesetzlicher Anordnung – sowie deren mangelhafte Funktionsfähigkeiten können auch Auswirkungen auf den Versicherungsschutz im Schadensfall haben.

Neben zivilrechtlichen Haftungsansprüchen können sich daraus auch strafrechtlich relevante Pflichtverstöße durch die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mieterinnen und Mieter ergeben.

Es liegt grundsätzlich in der eigenen Verantwortung der jeweils Verpflichteten, für die Installation sowie für die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder zu sorgen.

FAZIT

Lebensretter Rauchwarnmelderpflicht:

Alle Mitwohnenden sollten stets gemeinsam ein eigenverantwortlich – wachsames Auge auch auf die lebensrettende Funktionsfähigkeit aller installierten Rauchwarnmelder haben – zum Schutz für die ganze Familie!

Nähere Hinweise und weitergehende Informationen finden Sie unter www.fm.rlp.de





RheinlandPfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Tel. 06131 16-0

poststelle@fm.rlp.de

www.fm.rlp.de

Redaktion: Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz, Referat 452 – Staatsbau,
Baurecht und Bautechnik

Grafik: RHEINDENKEN GmbH

Fotos: Landeshauptstadt Mainz, Feuerwehr (Titel);
FM/Elisa Biscotti und Polizei Worms, Pressestelle (S. 2);
Shutterstock (S. 3, 4)

März 2021